



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Deutsches Internationales Abitur Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland (DIA-PO)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i. d. F. vom 19.09.2024)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	§ 1 Struktur, Art der Prüfung, Abhaltung	4
	§ 2 Gliederung der Prüfung	5
	§ 3 Leistungsbewertung	5
	§ 4 Qualifikationsfächer und Belegungsverpflichtung	6
	§ 5 Prüfungsfächer.....	9
	§ 6 Gesamtqualifikation zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife	11
	§ 7 Qualifikationsnachweise	11
II.	Prüfungsausschüsse und allgemeine Regularien.....	15
	§ 8 Prüfungskommission.....	15
	§ 9 Fachprüfungsausschüsse	16
	§ 10 Pflicht zur Verschwiegenheit	16
III.	Vorbereitung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung.....	17
	§ 11 Unterrichtung über die Prüfungsordnung	17
	§ 12 Anmeldung der Prüfung	17
	§ 13 Meldung zur Prüfung	18
IV.	Zulassung zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung	19
	§ 14 Zulassung zur schriftlichen Prüfung	19
	§ 15 Zulassung zur mündlichen Prüfung.....	20
	§ 16 Verfahren bei Wiederholung in der Qualifikationsphase und bei Nichtzulassung, Rücktritt oder Abbrechen sowie erneuter Meldung zur Prüfung	22
V.	Durchführung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung	24
	§ 17 Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen.....	24
A.	Schriftliche Prüfung.....	25
	§ 18 Aufgaben für die schriftliche Prüfung	25
	§ 19 Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung	26
	§ 20 Termin der schriftlichen Prüfung	27
	§ 21 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung	28
	§ 22 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten	28
	§ 23 Übergabe der Prüfungsarbeiten.....	30
B.	Mündliche Prüfung	30
	§ 24 Fächer der mündlichen Prüfung.....	30
	§ 25 Termin der mündlichen Prüfung	31
	§ 26 Vorkonferenz der mündlichen Prüfung	31
	§ 27 Verfahren bei der mündlichen Prüfung	31
	§ 28 Aufgaben der mündlichen Prüfung	33
	§ 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen.....	34
	§ 30 Abiturprüfungskonferenz	35
	§ 31 Mitteilungen an die Prüflinge nach der Abiturprüfungskonferenz.....	36

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

§ 32 Zusätzliche mündliche Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach.....	36
§ 33 Zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung auf Wunsch der Prüflinge	37
VI. Verfahren bei Täuschung und Nichtteilnahme	38
§ 34 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten	38
§ 35 Nichtteilnahme	39
VII. Abschluss der Deutschen Internationalen Abiturprüfung	40
§ 36 Feststellung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Abschlusskonferenz).....	40
§ 37 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	41
§ 38 Niederschrift über die Abiturprüfung	41
§ 39 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	42
VIII. Verfahren bei Nichtbestehen.....	43
§ 40 Abgangszeugnis	43
§ 41 Wiederholung der Prüfung	43
§ 42 Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife	43
IX. Schlussbestimmung.....	45
§ 43 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	45

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur, Art der Prüfung, Abhaltung

- (1) Die Deutsche Internationale Abiturprüfung ist die deutsche Abschlussprüfung des zwölfjährigen Bildungsgangs an Deutschen Schulen im Ausland. Es gelten die Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung und die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung für die Fächer, für die keine Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz vorliegen.
- (2) In die Deutsche Internationale Abiturprüfung können Fächer und Prüfungsanteile mit fremdsprachigem Bezug eingehen, im Falle eines binationalen Abschlusses Fächer und Prüfungsanteile des Partnerstaates. Binationale Abschlüsse beruhen auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Ohne eine zwischenstaatliche Vereinbarung können Fächer des Sitzlandes nur dann in die Deutsche Internationale Abiturprüfung eingehen, wenn sie grundsätzlich mit inländischen Fächern vergleichbar sind und den deutschen Bildungszielen entsprechen. Die Entscheidung darüber trifft der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA).

- (3) Die gymnasiale Oberstufe ist nach den „Vereinbarungen zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland – „Deutsches Internationales Abitur“ (Rili DIA-PO, Beschluss der KMK vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung) eingerichtet. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. In der Qualifikationsphase ist der Unterricht schulhalbjahresbezogen gegliedert.
- (4) Die erstmalige Abhaltung einer Prüfung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife kann der Schule auf gemeinsamen Antrag des Schulträgers und der Schulleiterin oder des Schulleiters durch Beschluss der Kultusministerkonferenz genehmigt werden.
- (5) Die Deutsche Internationale Abiturprüfung kann neben Prüfungsteilen in deutscher Sprache bis zu 50 % fremdsprachige/landessprachige Prüfungsteile enthalten. Der internationale Charakter des Bildungsgangs wird durch bilinguale und/oder fremdsprachige/landessprachige Fächer, deren unterrichtlicher Anteil 50 % nicht überschreitet, verstärkt.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

- (6) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 3 dieser Ordnung.

§ 2 **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Deutsche Internationale Abiturprüfung umfasst drei schriftliche (erstes bis drittes Prüfungsfach) und zwei weitere Prüfungen (viertes und fünftes Prüfungsfach). Bei binationalen Abschlüssen sind ggf. weitere Regelungen des Partnerstaates zu berücksichtigen.
- (2) Im vierten Prüfungsfach findet eine mündliche Prüfung statt.

Im fünften Prüfungsfach findet eine mündliche Prüfung mit besonderem Charakter statt, die Präsentationsanteile oder besondere Kommunikationsformen enthält.

Als Prüfungsleistung in einem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau kann im fünften Prüfungsfach auch eine Besondere Lernleistung angerechnet werden.

Die Durchführung der Prüfung im vierten und fünften Prüfungsfach und die Ausgestaltung der Besonderen Lernleistung regeln die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO).

§ 3 **Leistungsbewertung**

- (1) Für die in der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	(1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3) - wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
ausreichend	(4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

- mangelhaft (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
- ungenügend (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
- (2) Für die Umrechnung der Notenskala in ein Punktesystem gilt in der Qualifikationsphase folgender Schlüssel:
- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
 Note 3 entspricht 09/08/07 Punkten je nach Notentendenz
 Note 4 entspricht 06/05/04 Punkten je nach Notentendenz
 Note 5 entspricht 03/02/01 Punkten je nach Notentendenz
 Note 6 entspricht 0 Punkten
- (3) In der Qualifikationsphase werden die jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen in allen Fächern mit einer Punktzahl von 0 bis 15 bewertet. Es werden für die ersten drei Halbjahre in der Qualifikationsphase Halbjahreszeugnisse gemäß Anlage 1 erteilt.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in der Abiturprüfung erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 2. Sofern die Bewertung nicht auf der Grundlage von Bewertungseinheiten erfolgt, orientiert sich die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung an dieser Tabelle. In der Qualifikationsphase werden die Schülerinnen und Schüler an diesen Bewertungsmaßstab herangeführt. Näheres regeln die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO).

§ 4 Qualifikationsfächer und Belegungsverpflichtung

- (1) Der Fachunterricht wird auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) erteilt. Dabei repräsentiert Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung. Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau repräsentiert das Lernniveau der gymnasialen Oberstufe unter dem Aspekt einer wissenschaftspropädeutischen Bildung, die exemplarisch vertieft wird. Jede Lerngruppe wird durchgehend entweder auf grundlegendem Anforderungsniveau oder auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.

Ein Qualifikationsfach im Sinne dieser Ordnung ist ein Fach, das in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase durchgehend mindestens zweistündig unterrichtet wird. Dabei sind § 5 Absatz 1 und die Kontingentstundentafel an deutschen Schulen im Ausland (Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 21.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.

Eine fortgeführte Fremdsprache im Sinne dieser Ordnung ist eine Fremdsprache, die spätestens in Jahrgangsstufe 8 einsetzt und durchgehenden Unterricht mit mindestens zwölf Wochenstunden bis Jahrgangsstufe 10 umfasst.

In der Einführungsphase ist der Unterricht in Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens dreistündig und in der Qualifikationsphase mindestens vierstündig. Fortgeführte Fremdsprachen auf grundlegendem Anforderungsniveau werden in der Qualifikationsphase drei- oder vierstündig unterrichtet, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik dreistündig, die übrigen Fächer werden auf grundlegendem Anforderungsniveau zwei- oder dreistündig unterrichtet.

- (2) Jede Schülerin oder jeder Schüler belegt zehn oder elf Qualifikationsfächer. Die Qualifikationsfächer werden zu Beginn der Qualifikationsphase gewählt; die getroffene Wahl ist für die vier Halbjahre der Qualifikationsphase verbindlich.

Jede Schülerin oder jeder Schüler belegt mindestens drei oder höchstens vier Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Dies sind verbindlich Deutsch und Mathematik. Als drittes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau wird eine fortgeführte Fremdsprache oder die Landessprache als Erstsprache gewählt und als viertes Fach kann die Landessprache als Erstsprache gewählt werden.

- (3) Innerhalb der Qualifikationsphase müssen Qualifikationsfächer im Umfang von mindestens 140 Halbjahreswochenstunden (35 Wochenstunden pro Halbjahr) belegt werden.

Innerhalb der vier Halbjahre der Qualifikationsphase sind zu belegen:

- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 40 Halbjahreswochenstunden
- im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 16 Halbjahreswochenstunden
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 24 Halbjahreswochenstunden
- im Fach Sport mindestens 8 Halbjahreswochenstunden

- (4) In diesem Rahmen und als Grundlage für die gemäß § 7 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Halbjahresleistungen sind in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase die folgenden Fächer als Pflichtfächer zu belegen:

- Deutsch
- Mathematik
- Geschichte
- eine fortgeführte Fremdsprache oder die Landessprache als Erstsprache
- eine Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik)
- eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder die Landessprache als Erstsprache oder eine weitere Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik)
- ein künstlerisches Fach (Bildende Kunst, Darstellendes Spiel, Musik)
- Religionslehre bzw. Ethik oder Philosophie, die dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet sind
- Sport

Jede Schülerin oder jeder Schüler kann höchstens zwei weitere Qualifikationsfächer wählen, und zwar aus den folgenden Fachbereichen:

- Fremdsprachen
- Naturwissenschaften und Informatik
- Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft

- (5) Sachfächer, die Qualifikationsfächer sind, können in deutscher Sprache, bilingual oder in einer Fremdsprache/Landessprache unterrichtet werden. Dabei ist § 1 Absatz 5 zu beachten. Die Unterrichtssprache in den Naturwissenschaften ist Deutsch oder Englisch oder bilingual Deutsch/Englisch. Abweichend hiervon gilt: Ist die Landessprache nicht Englisch, kann höchstens eine Naturwissenschaft in der Landessprache bzw. bilingual Deutsch/Landessprache angeboten werden. Eine Naturwissenschaft kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn die Unterrichtssprache Deutsch oder Englisch oder bilingual Deutsch/Englisch ist.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden Unterricht in der zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache mit einem Volumen von 12 Jahreswochenstunden auf grundlegendem Anforderungsniveau belegen.
- (7) Sollte im Ausnahmefall Religionslehre bzw. Ethik oder Philosophie an der Schule nicht unterrichtet werden, so ist zum Erreichen der Mindeststundenzahl gemäß Kontingentsturentafel bzw. der erforderlichen Zahl der in die Qualifikation eingehenden Fächer ein mindestens im gleichen Umfang unterrichtetes weiteres Fach durchgehend zu belegen.
- (8) Wer vom Sportunterricht aufgrund eines Attestes dauerhaft für ein Halbjahr oder länger befreit ist, muss zum Erreichen der Mindeststundenzahl gemäß

Kontingentsstundentafel bzw. der erforderlichen Zahl der in die Qualifikation eingehenden Halbjahresleistungen ein mindestens im gleichen Umfang unterrichtetes Fach belegen.

- (9) Die Zahl der Qualifikationsfächer kann sich für die Schülerinnen oder Schüler erhöhen, wenn ein binationales Schulabkommen weitere Fächer – als Pflichtfach bzw. als Wahlfach – umfasst.

Die Einrichtung weiterer Qualifikationsfächer, über die in Absatz 4 genannten Fächer hinaus, bedarf der Genehmigung durch den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

- (10) Die Stundentafeln der Sekundarstufe I und II und die Qualifikationsfächer einschließlich deren curricularer Untersetzung und der Unterrichtssprache bedürfen der Genehmigung durch den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Die Kultusministerkonferenz kann fächerbezogene, auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhende Regelungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Partnerstaates anerkennen.

- (11) Für Schülerinnen und Schüler, die nach einem Schulwechsel neu in die Schule eintreten, gilt grundsätzlich die Unterrichtsordnung der aufnehmenden Schule.

Sollten aufgrund der bisherigen schulischen Laufbahn Sonderregelungen, die von der Unterrichtsordnung der Schule abweichen, erforderlich sein, ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die Genehmigung von der oder dem Ländervorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz einzuholen. In solchen Fällen muss gesichert sein, dass die in dieser Ordnung genannten Forderungen für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung grundsätzlich erfüllt werden.

Ein begründeter Antrag ist vor der endgültigen Aufnahme der Schülerin oder des Schülers zu stellen.

§ 5 Prüfungsfächer

- (1) Jeder Prüfling wählt fünf Prüfungsfächer aus seinen Qualifikationsfächern unter denen aus jedem Aufgabenfeld gemäß § 4 Absatz 3 mindestens ein Fach vertreten sein muss. In den drei oder vier auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache/Landessprache als Erstsprache wird auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft. Die Fächer der schriftlichen Abiturprüfung müssen aus mindestens zwei Aufgabenfeldern gewählt werden. Sport ist nicht Prüfungsfach.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Mündliche Prüfungsfächer müssen mindestens in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase durchgehend unterrichtet werden.

Schriftliche Prüfungsfächer müssen mindestens in den letzten vier Schuljahren durchgehend unterrichtet werden; in der Einführungsphase müssen sie mindestens zweistündig, in der Qualifikationsphase mindestens dreistündig, im Falle der Fächer Deutsch, der Landessprache als Erstsprache, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache in der Einführungsphase mindestens dreistündig und in der Qualifikationsphase mindestens vierstündig unterrichtet werden.

- a) Erstes schriftliches Prüfungsfach ist Deutsch.
 - b) Das zweite und das dritte schriftliche Prüfungsfach benennt der Prüfling bei der Meldung gemäß § 13 zur Prüfung.
Das zweite schriftliche Prüfungsfach ist Mathematik oder eine auf erhöhtem Anforderungsniveau fortgeführte Fremdsprache oder die Landessprache als Erstsprache.
Das dritte schriftliche Prüfungsfach wählt der Prüfling aus den Qualifikationsfächern
 - Mathematik oder eine auf erhöhtem Anforderungsniveau fortgeführte Fremdsprache oder die Landessprache als Erstsprache, sofern das Fach nicht bereits zweites Prüfungsfach ist
 - ein gesellschaftswissenschaftliches Fach aus der Gruppe der Fächer Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft
 - ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie)
 - c) Das vierte Prüfungsfach benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung aus seinen Qualifikationsfächern, die als Prüfungsfächer zulässig sind und die nicht zu seinen schriftlichen Prüfungsfächern gehören.
 - d) Das fünfte Prüfungsfach wählt der Prüfling aus den Qualifikationsfächern, die als Prüfungsfächer zulässig sind und die nicht zu seinen übrigen Prüfungsfächern gehören.
- (2) Jeder Prüfling legt mindestens eine der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und mindestens eine der mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach in deutscher Sprache ab.
- (3) Fremdsprachige Prüfungsanteile können insgesamt bis zu 50 % betragen. Prüfungen in den in einer Fremdsprache/Landessprache unterrichteten Sachfächern sowie Prüfungen in den Fremdsprachen/Landessprachen sind als Ganzes fremdsprachige Prüfungsanteile. Prüfungen in bilingual unterrichteten Fächern gelten zur Hälfte als fremdsprachige Prüfungsanteile.

Neben einer Fremdsprache/Landessprache als Erstsprache kann nur ein in einer Fremdsprache/Landessprache unterrichtetes Sachfach zusätzlich zu einem bilingual unterrichteten Sachfach Prüfungsfach sein.

- (4) Maximal zwei der fünf Prüfungsfächer können unter Aufsicht des jeweiligen Partnerstaats stehen.
- (5) Die Benennung von einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache, Religionslehre, Ethik, Philosophie, Informatik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Musik als viertes oder fünftes Prüfungsfach setzt voraus, dass der BLASchA der Schule die Genehmigung zur Abhaltung von Prüfungen in dem Fach erteilt hat.

§ 6

Gesamtqualifikation zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife

- (1) Die Gesamtqualifikation, aufgrund derer die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird, ergibt sich aus den Leistungen in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung gezeigten Leistungen; sie besteht aus
 - der Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase gemäß § 7 Absatz 1,
 - der Teilqualifikation A im Abiturbereich mit den Leistungen in der Abiturprüfung gemäß § 7 Absatz 2.
- (2) In der Gesamtqualifikation sind maximal 900 Punkte zu erreichen, und zwar 600 Punkte in der Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase und 300 Punkte in der Teilqualifikation A in der Abiturprüfung.
- (3) Bei binationalen Abschlüssen kann die Kultusministerkonferenz auf Empfehlung des BLASchA Leistungsnachweise aus dem Zuständigkeitsbereich des Partnerstaates für die Qualifikation entsprechend einem vereinbarten Umrechnungsschlüssel anerkennen.

§ 7

Qualifikationsnachweise

- (1) Punktzahl **E I** als Ergebnis der Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase:
 - (a) In die Teilqualifikation Q sind insgesamt 36 Halbjahresergebnisse einzubringen, und zwar in den folgenden Pflichtfächern Halbjahresergebnisse in der genannten Anzahl:

Pflichtfächer	Halbjahresergebnisse
Deutsch	vier
Mathematik	vier
eine fortgeführte Fremdsprache/ Landessprache als Erstsprache	vier
eine Naturwissenschaft	vier
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld - davon in Geschichte	mindestens vier mindestens zwei
künstlerisches Fach	mindestens zwei
Sport	maximal drei

In den fünf Prüfungsfächern sind jeweils vier Halbjahresergebnisse einzubringen.

- (b) Prüflinge, die gemäß § 4 Absatz 6 in der Einführungsphase eine neu beginnende Fremdsprache belegen, dürfen dabei kein Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abschließen. In dieser Fremdsprache müssen die Ergebnisse aus mindestens zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- (c) Aus dem Bereich der Fremdsprachen (einschließlich Landessprache als Erstsprache und Fremdsprache gemäß Abschnitt b)) und der Naturwissenschaften müssen insgesamt mindestens zwölf Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Werden in einem Fach aus diesem Bereich Leistungen eingebracht, so sind die Ergebnisse aus mindestens zwei Halbjahren anzurechnen.
- (d) Wenn ein aufgrund einer Einzelfallregelung genehmigtes außerplanmäßiges Pflichtfach nicht zu den Fächern der Abiturprüfung des Prüflings gehört, darf in diesem Fach in der Qualifikationsphase kein Halbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen werden und muss zumindest die im letzten Halbjahr erbrachte Leistung für die Qualifikation angerechnet werden.
- (e) Die Teilqualifikation Q ist erfüllt, wenn
 - die Leistung in keinem der gemäß (a) einzubringenden 36 Halbjahre mit „ungenügend“ bewertet wurde
 - die Leistungen in mindestens 29 der gemäß (a) einzubringenden 36 Halbjahre mit mindestens „ausreichend“ (05 Punkte) bewertet wurde und
 - die Punktsomme der Leistungen in den gemäß (a) einzubringenden 36 Halbjahren mindestens 180 beträgt

In allen anderen Fällen sind die Voraussetzungen für die Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase nicht erfüllt.

- (f) Die Punktzahl **E I** – das Ergebnis der Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase – berechnet sich aus der

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Summe aller eingebrachten Halbjahresergebnisse, die zunächst durch die Anzahl der eingebrachten Halbjahresergebnisse dividiert und dann mit 40 multipliziert wird.

$$\begin{aligned} \mathbf{E I} &= \frac{P \text{ (Punktsumme aller eingebrachten Halbjahresergebnisse)}}{36 \text{ (Anzahl aller eingebrachten Halbjahresergebnisse)}} \times 40 \\ &= (\text{Mittelwert der eingebrachten Halbjahresergebnisse}) \times 40 \end{aligned}$$

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

(2) Punktzahl **E II** als Ergebnis der Teilqualifikation A im Abiturbereich:

(a) Die Teilqualifikation A im Abiturbereich ist erfüllt, wenn

- in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens einem Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, eine auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtete fortgeführte Fremdsprache/Landessprache als Erstsprache, als Endergebnis in der Abiturprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde bzw. im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung erzielt wurden (gemäß Anlage 3)

und

- die Punktsumme der Endergebnisse der Abiturprüfung der fünf Prüfungsfächer mindestens 25 beträgt.

In allen anderen Fällen sind die Voraussetzungen für die Teilqualifikation A im Abiturbereich nicht erfüllt.

Wird in einem schriftlich geprüften Fach unter deutscher Aufsicht auch mündlich geprüft, werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2 : 1 gewertet und das Endergebnis gemäß der in der Anlage 3 aufgeführten Formel berechnet.

- (b) Die Punktzahl **E II** der Qualifikation im Abiturbereich – das Ergebnis der Teilqualifikation A im Abiturbereich (§ 36 Absatz 2) – ist die Summe des Vierfachen der Endergebnisse der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern. Im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach geht das Endergebnis in diesem Prüfungsfach in vierfacher Wertung gemäß Anlage 3 in die Berechnung ein.

(3) Ergebnis der Gesamtqualifikation

Die Punktzahl **E** des Ergebnisses der Gesamtqualifikation errechnet sich als Summe der gemäß Absatz 1 ermittelten Punktzahl **E I** des Ergebnisses der

Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase und der gemäß Absatz 2, Abschnitt b) ermittelten Punktzahl **E II** des Ergebnisses der Teilqualifikation A im Abiturbereich.

Eine Voraussetzung für die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife ist, dass in der Gesamtqualifikation **E** mindestens 300 Punkte erzielt worden sind, und zwar als Ergebnis **E I** in der Teilqualifikation Q mindestens 200 Punkte und als Ergebnis **E II** in der Teilqualifikation A mindestens 100 Punkte.

Ein Ausgleich zwischen den beiden Teilqualifikationen ist nicht möglich.

Die Ermittlung der Durchschnittsnote **N** der Abiturprüfung aus der Punktzahl **E** der Gesamtqualifikation erfolgt gemäß Anlage 4.

II. Prüfungsausschüsse und allgemeine Regularien

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission in einer Abiturprüfung gehören jeweils an
- der oder die Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiterin oder Prüfungsleiter
 - bei binationalen Abschlüssen ggf. der oder die von dem Partnerstaat für die Prüfungen Beauftragte
 - die deutsche Schulleiterin oder der deutsche Schulleiter/Leiterin oder Leiter der deutschen Abteilung oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter
 - die Oberstufenkordinatorin oder der Oberstufenkordinator und die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer
 - die oder der für den Schulort zuständige diplomatische bzw. berufs-konsularische Vertreterin oder Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
 - ein Mitglied des Schulvereinsvorstandes.

Ist ein Kommissionsmitglied der Schule verhindert, regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vertretung.

Mitglied in der Prüfungskommission kann nur sein, wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht und mit keinem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Kultusministerkonferenz benennt im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiterin oder Prüfungsleiter. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter ist ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland und muss das Lehramt für das Gymnasium innehaben. Die Präsidentin oder der Präsident der Kultusministerkonferenz kann gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.2011 Aufgaben der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen.
- (3) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Abiturprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es, unter Einbeziehung der unterschiedlichen auslandsschul-spezifischen Gegebenheiten die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu gewährleisten.
- (4) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter wird bei Abwesenheit vom Schulort durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Prüfungskommission vertreten.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

§ 9 Fachprüfungsausschüsse

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachprüfungsausschüsse ist die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter.

Wenn zeitgleich mehrere Prüfungen stattfinden, kann sie oder er den Vorsitz delegieren.

- (2) Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

- die oder der Vorsitzende
- die Fachprüferin oder der Fachprüfer
- die Schriftführerin oder der Schriftführer

Fachprüferin oder Fachprüfer und Schriftführerin oder Schriftführer haben das Lehramt für das Gymnasium des entsprechenden Prüfungsfachs oder die Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Kultusministerkonferenz.

Mitglied im Fachprüfungsausschuss kann nur sein, wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht und mit keinem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- (3) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter benennt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachprüferin oder den Fachprüfer und die Schriftführerin oder den Schriftführer. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel jeweils die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der letzten Jahrgangsstufe unterrichtet hat. Fachprüferin oder Fachprüfer und Schriftführerin oder Schriftführer können auch Fachlehrerinnen und Fachlehrer einer anderen Deutschen Schule im Ausland sein.

§ 10 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse, die an der Aufgabenerstellung und an der Durchführung beteiligten Lehrerinnen und Lehrer sowie die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gäste an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

III. Vorbereitung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung

§ 11

Unterrichtung über die Prüfungsordnung

Spätestens zu Beginn der drittletzten Jahrgangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter über die Prüfungsordnung informiert.

Spätestens zu Beginn der letzten Jahrgangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler nochmals über die Bestimmungen der Prüfungsordnung unterrichtet.

§ 12

Anmeldung der Prüfung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet die Prüfung zu Beginn des ersten Halbjahres der letzten Jahrgangsstufe, spätestens am 15.09. (Prüfungstermin T1 eines Kalenderjahres) und 15.03. (Prüfungstermin T2 eines Kalenderjahres) auf dem Dienstweg über die diplomatische bzw. berufskonsularische Vertretung beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz an. Es gilt der Eingang im Sekretariat. Die Prüfungsanmeldung gemäß Anlage 5 enthält:
 - einen Antrag auf Bestellung einer Prüfungsleiterin oder eines Prüfungsleiters
 - die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge einschließlich einer Auflistung der Schülerinnen und Schüler, die seit Beginn der Einführungsphase neu an der Schule aufgenommen wurden
 - einen Vorschlag für die Termine der schriftlichen Prüfung (s. § 20) und der mündlichen Prüfung (s. § 25)
 - die Mitteilung, dass kein Mitglied der Prüfungskommission oder eines Fachprüfungsausschusses mit einem Prüfling verwandt ist bzw. kein Prüfling in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Prüfungskommission lebt
 - die Angaben des ersten und des letzten Unterrichtstags und der Ferien im laufenden Schuljahr sowie der unterrichtsfreien Tage im zweiten Schulhalbjahr
- (2) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter legt die Termine für die Prüfungen auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters fest.

§ 13

Meldung zur Prüfung

- (1) Jede Schülerin oder jeder Schüler meldet sich zu Beginn des ersten Halbjahrs der letzten Jahrgangsstufe zur Prüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter an und benennt dabei verbindlich seine schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer gemäß § 5. Zur Meldung ist das Formblatt gemäß Anlage 6 zur Abiturprüfung zu verwenden.
- (2) Der Meldung ist ein Lebenslauf mit einer Darlegung des Bildungsganges beizufügen.
- (3) Die Unterlagen aus (1) und (2) sind zusammen mit evtl. Genehmigungsschreiben bei Sonderregelungen gemäß § 4 Absatz 11 und zur Gewährung von Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs für einzelne Schülerinnen und Schüler gemäß § 17 Absatz 6 nach Überprüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter bis spätestens zum 15.10. (T 1) und 15.04. (T 2) zu übermitteln.

IV. Zulassung zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung

§ 14 Zulassung zur schriftlichen Prüfung

- (1) Nach Abschluss des ersten Halbjahres der letzten Jahrgangsstufe wird in einer Zulassungskonferenz über die Zulassung der Prüflinge zur schriftlichen Abiturprüfung entschieden. An der Zulassungskonferenz, die unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters stattfindet, nehmen die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und alle im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer teil.

Wer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht oder mit einem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung für diesen Prüfling mitwirken.

Über die Ergebnisse dieser Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen; sie wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass die Schülerin oder der Schüler
- a) in jedem der fünf Prüfungsfächer in mindestens einem Halbjahr der Einführungsphase und durchgehend in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase unterrichtet wurde und in keinem der vier Halbjahre der Qualifikationsphase in diesen Fächern die Note „ungenügend“ ist
 - b) die Teilqualifikation Q gemäß § 7 Absatz 1 unter Einbeziehung bestmöglicher Ergebnisse im zweiten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe erfüllen kann
 - c) eine zweite Fremdsprache im vorgeschriebenen Umfang nachweist
- und
- d) die zulässige Verweildauer gemäß § 16 (1) nicht überschreitet.
- (3) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung auf der Grundlage der Feststellungen gemäß Absatz 2.
- (4) Bei binationalen Abschlüssen kann die Kultusministerkonferenz abweichend von Absatz 2 andere Regelungen der Zulassung zur schriftlichen Prüfung festsetzen.

- (5) Die Ergebnisse der Zulassungskonferenz zur schriftlichen Prüfung werden den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter außerdem die in der Schülerakte benannten Sorgeberechtigten gemäß der Regelung des Sitzlandes unverzüglich schriftlich über die Gründe der Nichtzulassung. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

- (6) Unmittelbar nach der Zulassungskonferenz übermittelt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter die Niederschrift über die Konferenz gemäß § 14 Absatz 1 mit folgenden Anlagen:

- ein alphabetisches Verzeichnis der Prüflinge, von deren schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächern sowie der jeweiligen Unterrichtssprache und den bis zur Konferenz erzielten Halbjahresleistungen in den Prüfungsfächern; Näheres regeln die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO)
- die Mitteilung, wie viele Schülerinnen und Schüler der obersten Jahrgangsstufe sich nicht zur Prüfung gemeldet haben und wie viele Schülerinnen und Schüler nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wurden
- eine Übersicht über die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsfächer sowie über die jeweilige Unterrichtssprache und die Angabe, welche Fächer gemäß § 14 Absatz 4 ggf. in der Verantwortung des Partnerstaates stehen, nach dem in der Anlage 7 beigefügten Muster
- die Mitteilung, welche Prüflinge die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums nachweisen
- ein Gesamtgutachten über die Klasse
- eine Ablichtung des Genehmigungsschreibens bei Sonderregelungen (s. § 4 Absatz 11).

Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter hat das Recht, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 15

Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Nach Abschluss des Unterrichts in der letzten Jahrgangsstufe wird in einer Zulassungskonferenz über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Abiturprüfung entschieden. An der Zulassungskonferenz, die unter dem Vorsitz

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

der Schulleiterin oder des Schulleiters stattfindet, nehmen die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter, die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator, die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer und alle im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer teil.

Wer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht oder mit einem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung für diesen Prüfling mitwirken.

Über die Ergebnisse der Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen; sie wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.

Im Rahmen der Zulassungskonferenz zur mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Teilqualifikation Q erfüllt, und gegebenenfalls die Punktzahl **E I** der Teilqualifikation Q (gemäß § 7 Absatz 1 Abschnitt e)) ermittelt.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist, dass die Schülerin oder der Schüler
 - a) die Teilqualifikation Q erfüllt
 - und
 - b) die Teilqualifikation A unter Einbeziehung bestmöglicher Ergebnisse in der mündlichen Prüfung erfüllen kann.
- (3) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung auf der Grundlage der Feststellungen gemäß Absatz 2.
- (4) Bei binationalen Abschlüssen können durch Beschluss der Kultusministerkonferenz die Regelungen zu Absatz 2 modifiziert werden.
- (5) Die Ergebnisse der Zulassungskonferenz zur mündlichen Prüfung werden den Schülerinnen und Schülern auf dem Prüfungsbogen gemäß Anlage 8 mitgeteilt. Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter die in der Schülerakte benannten Sorgeberechtigten unverzüglich schriftlich über die Gründe der Nichtzulassung. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu erstellen.
- (6) In der Zulassungskonferenz zur mündlichen Prüfung werden die von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter festgelegten Termine der mündlichen Prüfungen in den jeweiligen Fächern mitgeteilt und im Anschluss daran den Prüflingen bekannt gegeben.
- (7) Nach der Zulassungskonferenz zur mündlichen Prüfung sind der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen zu übergeben:

- die Niederschrift über die Konferenz gemäß § 15

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

- die Prüfungsbögen (gemäß Anlage 8)
- der Prüfungsplan für die mündlichen Prüfungen

§ 16

Verfahren bei Wiederholung in der Qualifikationsphase und bei Nichtzulassung, Rücktritt oder Abbrechen sowie erneuter Meldung zur Prüfung

- (1) Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt gemäß „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung) mindestens zwei, höchstens vier Jahre; eine Wiederholung in der Qualifikationsphase ist nur am Ende eines Schulhalbjahres möglich.

Eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder bei dem bereits im Verlauf der Qualifikationsphase festgestellt wird, dass er die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, tritt um eine volle Jahrgangsstufe zurück, sofern durch diese Wiederholung nicht die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird. Im Fall des Zurücktretens nach dem ersten Halbjahr der Qualifikationsphase bedarf es keiner Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase mehr.

Bei einer nicht bestanden Abiturprüfung kann die Verweildauer um den für die Wiederholung erforderlichen Zeitraum von einem Jahr überschritten werden.

Ein durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigter Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer nicht zulasten der Schülerin oder des Schülers angerechnet.

Wer sich nach dreieinhalbjährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe (einschl. Einführungsphase) nicht zur Prüfung meldet oder die Zulassungsvoraussetzungen innerhalb dieser Zeit nicht erfüllt hat, muss die Schule verlassen. In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme möglich. Eine Ausnahmegenehmigung ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der Ländervorsitzenden oder von dem Ländervorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz einzuholen.

- (2) Wer zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt, kann das zweite Halbjahr der vorletzten Jahrgangsstufe und das erste Halbjahr der obersten Jahrgangsstufe wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

- (3) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder nach der Konferenz gemäß § 15 von der Prüfung zurücktritt, wiederholt die beiden Halbjahre der obersten Jahrgangsstufe, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.
- (4) Bei Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der schriftlichen Prüfung oder bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung oder bei Rücktritt von der Prüfung nach der Konferenz gemäß § 15 gilt die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (5) Für den Rücktritt ist eine schriftliche Erklärung des Prüflings und bei dessen Nichtvolljährigkeit der Sorgeberechtigten erforderlich.
- (6) Im Falle der Wiederholung wird der Unterricht in allen Qualifikationsfächern besucht. In die Gesamtqualifikation werden in diesen Qualifikationsfächern die in der Wiederholung erzielten Ergebnisse eingebracht.

V. Durchführung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung

§ 17

Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbstständiges Denken und Urteilsfähigkeit zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten und bearbeiteten Aufgabe nicht nahestehen oder im Unterricht vorbereitet sein, damit ihre Bearbeitung eine selbstständige Leistung ermöglicht.

- (2) Die Aufgaben müssen zum Unterricht der Qualifikationsphase Bezug haben und Sachgebiete beider Jahrgangsstufen sowie Grundwissen aus früheren Jahrgangsstufen angemessen berücksichtigen.

- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können:

- Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.
- Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
- Anforderungsbereich III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Hinsichtlich der fachbezogenen Darstellung der Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife bzw. die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) verwiesen.

- (4) Teilaufgaben müssen nicht jeweils nur einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Die geforderte Leistung sollte jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Die Stufung der Anforderungsbereiche dient der Orientierung auf eine in den Ansprüchen ausgewogene Aufgabenstellung und ermöglicht so, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Teilen einer Aufgabe nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit Gelerntem einzuordnen

- (5) Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen.

In Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau (Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte Fremdsprache/Landessprache als Erstsprache) die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren.

- (6) Prüflingen kann auf Antrag im Einzelfall ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist nicht zulässig.
- (7) Soweit Prüfungsfächer in der Verantwortung des Partnerstaates liegen, gelten die Bestimmungen für die schriftliche Abschlussprüfung des Landes.

A. Schriftliche Prüfung

§ 18

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Aufgaben für die schriftliche Prüfung können zentral, regional oder von der Einzelschule gestellt werden. Die Vorgaben macht der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.
- (2) Für die Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung gelten die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA-PO), die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung für die Fächer, für die keine Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz vorliegen, sowie die auf diesen Grundlagen erstellten fachspezifischen Hinweise des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

- (3) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbstständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.
- (4) Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken.
- (5) In bilingualen Prüfungsfächern enthält jede Prüfungsaufgabe deutsche und fremdsprachige/landessprachige Aufgabenteile zu etwa gleichen Anteilen. Näheres regeln die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO).

§ 19

Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter einer Region koordinieren die Erstellung der Aufgabenvorschläge. Dabei ist die Geheimhaltung zu gewährleisten. Näheres regeln die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO).

Die verantwortliche Schulleiterin oder der verantwortliche Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen sowie den Regelungen in den Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO), versieht sie mit einem Einverständnisvermerk und sorgt nach Absprache mit der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter unter Beachtung der Geheimhaltung für die Übermittlung an sie oder ihn.

- (2) Allen Aufgabenvorschlägen sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen über die Aufgabenstellung hinaus für die Bearbeitung gegeben sind. Ferner sind die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen. Bei gleicher Aufgabenstellung sind gleichartige Hilfsmittel vorzusehen.
- (3) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen, insbesondere für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“ hergestellt.

Die Anforderungsbereiche sind im Erwartungshorizont anzugeben.

- (4) Den Aufgabenvorschlägen sind außerdem hinzuzufügen:
- die Erklärung der verantwortlichen Schulleiterin oder des verantwortlichen Schulleiters, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist
 - eine Übersicht über die Unterrichtsinhalte der Qualifikationsphase; in Deutsch und in den Fremdsprachen auch die Angabe der behandelten Lektüre
 - die bisher gestellten Klausurthemen der Prüfungsfächer in der Qualifikationsphase zusammen mit der Notenübersicht
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 21 Absatz 3
- (5) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.
- (6) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet über die Genehmigung der Aufgabenvorschläge und bestimmt die den Prüflingen zur Bearbeitung vorzulegenden Aufgaben. Weiteres regeln die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO).
- (7) Es ist die Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer und aller Schulleiterinnen und Schulleiter, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben stellt die Anerkennung der Prüfung in Frage. Bestehen Zweifel an der Geheimhaltung der Aufgaben, so ist umgehend die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter zu informieren.

§ 20

Termin der schriftlichen Prüfung

Den Termin der schriftlichen Prüfung bestimmt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters der betroffenen Schulen.

§ 21

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§ 34) oder Nichtteilnahme (§ 35) hin.
- (2) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften.
Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten in deutscher Verantwortung für die Fächer Deutsch, Landessprache als Erstsprache, fortgeführte Fremdsprache, im Fach Mathematik, in den naturwissenschaftlichen Fächern und im Fach Geschichte richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fachspezifischen Hinweise für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge.

Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten in deutscher Verantwortung in den weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fächern richten sich nach den Fachspezifischen Hinweisen für die Erstellung und Bewertung der Aufgabenvorschläge im Fach Geschichte.

Die Bearbeitungszeit einschließlich Auswahlzeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten in deutscher Verantwortung für die übrigen Prüfungsfächer beträgt bei erhöhtem Anforderungsniveau 240 Minuten und bei grundlegendem Anforderungsniveau 180 Minuten.

- (4) Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgabe vorgelegt bzw. präsentiert wurde oder ein Lehrerexperiment beendet worden ist.
- (5) Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.
- (6) Prüflinge, die ihre Arbeit beendet haben, geben alle Prüfungsunterlagen ab und verlassen den Prüfungsraum.
- (7) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift gemäß Anlage 9 anzufertigen.

§ 22

Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Stärken und Schwächen der Arbeit müssen fachspezifisch gekennzeichnet und kommentiert werden. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form können sowohl in deutschsprachigen wie in fremdsprachigen und bilingualen Fächern zu einem Abzug von 01 bis 02 Punkten der einfachen Wertung gemäß § 3 Absatz 2 führen. Für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit gemäß den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife eigene Kriterien.

- (2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache kann deren sprachliche Kompetenz in Bezug auf die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit berücksichtigt werden, wenn die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt ist. Eine Berücksichtigung muss im Gutachten begründet werden.
- (3) Erstkorrektorin oder Erstkorrektor ist in der Regel jeweils die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der letzten Jahrgangsstufe unterrichtet hat. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter benennt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Zweitkorrektorin oder den Zweitkorrektor. Korrektorin oder Korrektor kann auch eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer einer anderen Deutschen Schule im Ausland sein. Die Benennung als Erst- oder Zweitkorrektorin oder als Erst- oder Zweitkorrektor setzt das Lehramt für das Gymnasium im jeweiligen Prüfungsfach (erstes bis fünftes) oder die Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Kultusministerkonferenz voraus. Die Erst- und die Zweitkorrektorin oder der Erst- und der Zweitkorrektor bewerten die Arbeit mit einer Note und einer Punktzahl. Näheres regeln die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO).
- (4) Ein Gutachten zu jeder Prüfungsarbeit und ein Gesamtgutachten über alle Prüfungsarbeiten eines Faches sind von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor zu erstellen. Das Gesamtgutachten enthält insbesondere Aussagen zu den Ergebnissen im Vergleich zu den erwarteten Leistungen und Begründungen für signifikante Abweichungen des Notenspiegels zu den Vornoten.
- (5) Wenn von den eingereichten Bewertungskriterien (vgl. § 19 Absatz 3) ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist dies bei Übergabe der Arbeiten an die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter besonders zu begründen.
- (6) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter, die oder der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (vgl. § 30 Absatz 2), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern. Falls Zweifel an der selbstständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, kann sie oder er diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Die getroffenen Maßnahmen sind zu vermerken.

- (7) Für die schriftlichen Prüfungsfächer, die in der Verantwortung des Partnerstaates liegen, gelten dessen Korrektur- und Bewertungsbestimmungen.
- (8) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten im Einzelnen gelten neben § 3 die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) in der jeweils geltenden Fassung für die Fächer, für die keine Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz vorliegen, sowie die auf diesen Grundlagen erstellten Fachspezifischen Hinweise des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

§ 23 **Übergabe der Prüfungsarbeiten**

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten in den in deutscher Verantwortung stehenden Fächern sind zusammen mit den jeweiligen Aufgabenstellungen einschl. Erwartungshorizont und Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter rechtzeitig zu übermitteln. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.

B. Mündliche Prüfung

§ 24 **Fächer der mündlichen Prüfung**

- (1) Fächer der mündlichen Prüfung sind:
 - a) das gemäß § 5 gewählte vierte Fach
 - b) das gemäß § 5 gewählte fünfte Fach
 - c) die drei Fächer der schriftlichen Prüfung gemäß § 5
 - d) ggf. Fächer, die gemäß § 5 im Rahmen einer Sondervereinbarung mit dem Gastland als Fächer für die mündliche Prüfung genehmigt worden sind
- (2) Eine Befreiung von einer der mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 25

Termin der mündlichen Prüfung

Den Termin der mündlichen Prüfung bestimmt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 26

Vorkonferenz der mündlichen Prüfung

Vor Beginn der mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Fach findet eine Vorkonferenz unter Vorsitz der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse über das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen statt.

§ 27

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die die Prüflinge gemäß § 5 als viertes und fünftes Fach der Abiturprüfung benannt haben, finden vor der Abiturprüfungskonferenz (§ 30) unter dem Vorsitz der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters statt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung erkennbar ist. Für die Gestaltung des fünften Prüfungsfachs gelten besondere Vorgaben. Näheres regeln die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO).

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 20 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer von 20 Minuten um jeweils weitere 10 Minuten für jeden weiteren Prüfling. Im fünften Prüfungsfach in der Form Präsentationsprüfung beträgt die Dauer etwa 25 Minuten und in einer Gruppenprüfung um jeweils weitere etwa 10 Minuten für jeden weiteren Prüfling. Im fünften Prüfungsfach in der Form Streitgespräch bei Paarprüfungen beträgt die Dauer mindestens 20, maximal 25 Minuten bzw. bei Gruppenprüfungen (vier Prüflinge) mindestens 40, maximal 45 Minuten.

- (3) Die Prüflinge sind verpflichtet, zu den angegebenen Prüfungsterminen anwesend zu sein. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter trifft für einen Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.

- (4) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt etwa 20 Minuten, beim Streitgespräch etwa 30 Minuten. Beginn und Ende werden für jeden Prüfling in der Niederschrift gemäß Anlage 10 vermerkt.

Mit Genehmigung der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters können in den naturwissenschaftlichen Fächern bei experimentellen Prüfungsteilen bis zu 90 Minuten und in den künstlerischen Fächern bei fachpraktischen Prüfungsteilen bis zu 180 Minuten für die Vorbereitung gewährt werden.

In der Vorbereitungszeit kann der Prüfling sich Aufzeichnungen für seine Ausführungen machen.

Besondere Vorkommnisse im Vorbereitungsraum sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (5) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (s. § 9 Absatz 3) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung selbst zu übernehmen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nicht berechtigt, Fragen zu stellen.

- (6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Bewertung der mündlichen Prüfung mit Note und Punktzahl wird unter Berücksichtigung der Niederschrift und auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses festgelegt.

- (7) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift gemäß Anlage 11 anzufertigen, in der das Prüfungsfach, der Name des Prüflings, der Fachprüferin oder des Fachprüfers und der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie Beginn und Ende der Prüfung und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse anzugeben sind. Die Niederschrift gibt die Aufgabe, die Art der Bearbeitung und den Gang des Prüfungsgeschehens wieder.

Die Aussagen der Niederschrift müssen eindeutig und verständlich sein und auch die Beratungsergebnisse mit Begründung wiedergeben.

Die Niederschrift ist von der Prüfungsvorsitzenden oder von dem Prüfungsvorsitzenden, von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (8) Für die in der Verantwortung des Partnerstaats stehenden Fächer gelten die vereinbarten Regularien.

§ 28

Aufgaben der mündlichen Prüfung

- (1) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, materialbasierte Aufgabe zu stellen, die vom Umfang her dem Rahmen einer mündlichen Prüfung angemessen ist. Die Aufgabe wird schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorlagen werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt.

Die Länge eines Textes soll der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit angemessen sein.

- (2) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbstständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen kann.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die mündliche Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

Die Aufgabe darf in ihren Anforderungen nicht so angelegt sein, dass sie auf eine angestrebte Bewertung des Prüflings zielt.

- (3) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übermitteln. Den Termin legt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter fest.

Die Fachprüferin oder der Fachprüfer fügt der gestellten Aufgabe die Angabe der zu erwartenden Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien bei; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt. Die Anforderungsbereiche sind im Erwartungshorizont anzugeben.

Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet, welche Aufgaben die einzelnen Prüflinge bearbeiten. Sie oder er kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.

- (4) In der Prüfung sollen die Prüflinge zunächst selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen. Näheres ist in den Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO) geregelt.

- (5) Die Prüfungen in den bilingualen Sachfächern werden zu etwa gleichen Teilen in Deutsch und in der Fremdsprache/Landessprache durchgeführt. Näheres regeln die Richtlinien zu dieser Ordnung (Rili DIA PO).

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

§ 29

Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen kann nur anwesend sein, wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht und mit keinem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (2) Alle Anwesenden sind gemäß § 10 zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind
 - a) Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 8 Absatz 1
 - b) Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse gemäß § 9 Absatz 2
 - c) In der Regel die weiteren aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrerinnen und Lehrer der Schule
 - d) Bei binationalen Abschlüssen die oder der von dem Partnerland für die Prüfungen Beauftragte

Auch alle anderen Lehrerinnen und Lehrer der Schule können Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sein.
- (4) Über die Anwesenheit von Gästen bei mündlichen Prüfungen entscheidet die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter.
- (5) Mit Zustimmung der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters und des Prüflings können bei einer mündlichen Prüfung bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der vorletzten Jahrgangsstufe, die mit dem Prüfling in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen und mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, als Gäste anwesend sein.
- (6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer (s. Absatz 3) an den Prüfungen dürfen bei der gesamten Prüfung einschließlich der Beratung über die Prüfungsleistung anwesend sein, ohne auf die Beratung Einfluss zu nehmen. Die Gäste (s. Absatz 4 und Absatz 5) verlassen vor der Beratung den Prüfungsraum.

§ 30 **Abiturprüfungskonferenz**

- (1) Nach den mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach findet unter Vorsitz der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters die Abiturprüfungskonferenz statt, an der die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse sowie die weiteren Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Klasse teilnehmen.

Wer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht oder mit einem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung für diesen Prüfling mitwirken.

Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 10 wird hingewiesen.

- (2) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter äußert sich über den Prüfungsjahrgang und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsaufgaben und -arbeiten. Die von ihr bzw. ihm endgültig festgelegten Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in der Konferenz mitgeteilt.
- (3) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach beraten und von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter festgelegt.
- (4) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter legt nach Anhörung der Konferenz fest, für welche Prüflinge in Fächern der schriftlichen Abiturprüfung zusätzliche mündliche Prüfungen angesetzt werden.
- a) Zusätzliche mündliche Prüfungen werden angesetzt, wenn die Bedingungen des Prüfungsbereichs (§ 7 Absatz 2) zwar noch nicht erfüllt sind, aber ein Bestehen der Abiturprüfung durch weitere Prüfungen möglich erscheint.
- b) Darüber hinaus kann die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter nach Beratung mit der Konferenz weitere zusätzliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung ansetzen.
- (5) Eine mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird nicht angesetzt, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in weiteren Prüfungen ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.
- (6) Über die Abiturprüfungskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.

§ 31

Mitteilungen an die Prüflinge nach der Abiturprüfungskonferenz

- (1) Nach der Abiturprüfungskonferenz wird jedem Prüfling durch Aushändigung des Prüfungsbogens (gemäß Anlage 8) Folgendes mitgeteilt:
 - a) die Gesamtpunktzahl der Teilqualifikation im Bereich Q
 - b) die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten
 - c) die Gesamtpunktzahl der bisherigen Teilqualifikationen im Bereich A
 - d) das Ergebnis der mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach
 - e) ggf. zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfungen

Die Aushändigung der Prüfungsbögen erfolgt in einer Zusammenkunft der Prüflinge.

- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die Prüflinge darauf hin, dass sie verpflichtet sind, sich über den Termin ihrer jeweiligen mündlichen Prüfung zu informieren.

§ 32

Zusätzliche mündliche Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach

- (1) Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung, die in deutscher Verantwortung liegen, beginnen am zweiten Werktag nach der Abiturprüfungskonferenz. Der Prüfungsplan wird rechtzeitig von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bekannt gegeben.
- (2) Sind gemäß § 30 Absatz 4 Abschnitt a) in den schriftlichen Prüfungsfächern mündliche Prüfungen angesetzt, so werden diese nur soweit durchgeführt, wie sie zum Bestehen notwendig sind (vgl. § 7 Absatz 2 und 3).

Sobald die Bedingungen zum Bestehen erfüllt sind, wird der Prüfling hiervon unterrichtet.

Wenn feststeht, dass die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden können, wird die Prüfung beendet. Die Abiturprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

§ 33

Zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung auf Wunsch der Prüflinge

- (1) Die Prüflinge haben die Möglichkeit, sich in höchstens zwei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung, die in deutscher Verantwortung liegen und in denen keine mündliche Prüfung gemäß § 30 Absatz 4 angesetzt ist, zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden. Hierfür ist ihnen Gelegenheit zu einer Beratung an der Schule zu geben.
- (2) Die schriftlichen Meldungen zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen müssen der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Abiturprüfungskonferenz folgenden Werktags vorliegen. Ein Rücktritt von einer solchen Prüfung ist nicht möglich. Tritt ein Prüfling zu der Prüfung nicht an, für die er sich schriftlich gemeldet hatte, wird die Prüfung mit ungenügend bewertet.

VI. Verfahren bei Täuschung und Nichtteilnahme

§ 34

Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

- (1)
 - a) Begeht der Prüfling bei der Prüfung eine Täuschung, einen Täuschungsversuch oder eine Beihilfe zur Täuschung, wird die schriftliche Prüfung in dem betroffenen Fach mit 0 Punkten bewertet. Als Versuch gilt auch das Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung.
 - b) In besonders schweren Fällen ist die Abiturprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.
 - c) Wenn innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses Täuschungshandlungen nachträglich festgestellt werden, ist wie unter Absatz 1 Abschnitt a) zu verfahren. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. zu berichtigen.
 - d) Wer eine Täuschung, einen Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu im Wiederholungsfall begeht, wird von der Abiturprüfung endgültig ausgeschlossen und muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.
 - e) Wenn eine Täuschungshandlung oder eine andere Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter die erforderlichen Maßnahmen. Die Entscheidung in besonders schweren Fällen trifft die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter.
- (2) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die in § 34 Absatz 1 genannten Bestimmungen entsprechend angewendet.
- (3) Wenn ein Prüfling in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Leistung verweigert oder sich auf andere Weise der Leistungsermittlung entzieht oder die Durchführung der Prüfung behindert, ist eine Leistung nicht feststellbar. In diesem Fall erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.

Im Wiederholungsfall wird der Prüfling von der Abiturprüfung endgültig ausgeschlossen und muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen gesondert hin.

§ 35 Nichtteilnahme

- (1) Bei Nichtteilnahme im Ganzen oder an einer Einzelprüfung ist der Grund unverzüglich der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter mitzuteilen und nachzuweisen. Wenn ein Prüfling nachweist, dass er die Nichtteilnahme nicht zu vertreten hat, wird von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter ein nachträglicher Prüfungstermin (Nachtermin) festgelegt.

Kann der Prüfling auch am nachträglichen Prüfungstermin aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen, kann er die entsprechende Prüfung erst im Prüfungszeitraum des nachfolgenden Schuljahres ablegen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die oder der Ländervorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

- (2) Der Prüfling hat dann die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, wenn er wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert war. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter nach Vorlage des Nachweises bzw. Mitteilung der Umstände.

Der Prüfling hat den wichtigen Grund unverzüglich mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Attests. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

- (3) Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen eine Einzelprüfung, ist eine Leistung nicht feststellbar. In diesem Fall erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.
- (4) Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als eine Einzelprüfung, ist die Abiturprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.
- (5) Eine erst nachträglich erkannte Beeinträchtigung kann geltend gemacht werden. In diesem Fall hat der Prüfling nachzuweisen, dass die Beeinträchtigung bereits bei Antritt zur Prüfung vorlag und er keine Kenntnis dieser Beeinträchtigung hatte. In diesem Fall steht die fahrlässige Unkenntnis der Kenntnis gleich. Insbesondere wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich Klärung herbeigeführt hat, kann eine Unkenntnis nicht geltend gemacht werden.
- (6) Steht aufgrund der bereits erbrachten Prüfungsleistung vor dem Nachprüfungstermin fest, dass der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestehen kann, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Prüfling und den in der Schülerakte benannten Sorgeberechtigten gemäß der Regelung des Sitzlandes mit. In diesem Fall entfällt die Nachprüfung.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

VII. Abschluss der Deutschen Internationalen Abiturprüfung

§ 36

Feststellung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Abschlusskonferenz)

- (1) Nach dem Abschluss der mündlichen Prüfungen findet unter Vorsitz der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters eine Abschlusskonferenz statt, an der die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungskommissionen teilnehmen. Bei binationalen Abschlüssen ist die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte des Partnerstaates einzuladen.

Wer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht oder mit einem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung für diesen Prüfling mitwirken.

- (2) Im Rahmen der Abschlusskonferenz werden die von den Prüflingen im Abiturbereich (§ 7 Absatz 2 Abschnitt b)) jeweils erreichten Endergebnisse in den Prüfungsfächern und die Punktzahl **E II** der Qualifikation im Abiturbereich festgestellt.

- (3) Ein Prüfling hat die Prüfung bestanden, wenn er

- a) die Teilqualifikation Q im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase erfüllt

und

- b) die Teilqualifikation A im Abiturbereich erfüllt.

Andernfalls ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

- (4) In der Abschlusskonferenz stellt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter für jeden Prüfling die Ergebnisse der Abiturprüfung nach Absatz 2 fest und befindet auf der Grundlage, ob die Abiturprüfung nach Absatz 3 bestanden ist.
- (5) Ist die Abiturprüfung bestanden, so wird als Summe aus dem Ergebnis **E I** der Teilqualifikation Q und dem Ergebnis **E II** der Teilqualifikation A – gemäß § 7 Absatz 3 –s die Punktzahl **E** der Gesamtqualifikation bestimmt.

Der erreichten Punktzahl **E** der Gesamtqualifikation wird gemäß Anlage 4 eine Durchschnittsnote **N** der Abiturprüfung zugeordnet.

Die Ergebnisse der Konferenz, insbesondere die erreichte Punktzahl **E** sowie die Durchschnittsnote **N**, werden den Prüflingen mit dem Prüfungsbogen gemäß Anlage 8 mitgeteilt.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

- (6) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler und die in der Schülerakte benannten Sorgeberechtigten gemäß der Regelung des Sitzlandes unverzüglich schriftlich über die Gründe des Nichtbestehens. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu erstellen.
- (7) Die Abschlusskonferenz stellt fest, für welche Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums erfüllt sind.
- (8) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.

§ 37

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Den Prüflingen, die die Deutsche Internationale Abiturprüfung bestanden haben, wird die allgemeine Hochschulreife durch die oder den Beauftragten der Kultusministerkonferenz zuerkannt.

Die Prüflinge erhalten ein zweisprachiges Abiturzeugnis gemäß Anlage 12a bzw. Anlage 12b. Die deutsche Fassung ist verbindlich.

Bei binationalen Abschlüssen weist das Abiturzeugnis die Anteile des Partnerstaates aus.

§ 38

Niederschrift über die Abiturprüfung

Die Niederschrift über die Abiturprüfung umfasst:

- a) die Niederschriften über die Konferenzen gemäß § 14, § 15, § 26, § 30 und § 36;
- b) die Niederschriften über die schriftlichen Prüfungen (§ 21);
- c) die Niederschriften über die mündlichen Prüfungen und über die Aufsicht im Vorbereitungsraum (§ 27).

§ 39

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge, die Niederschriften der mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Konferenzniederschriften und eine Zweitausfertigung der Zeugnisse werden an der Schule zu den Akten genommen.

Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Prüfungsarbeiten (einschl. Aufgaben, Entwürfe u. a.)

sowie Prüfungsniederschriften:

2 Jahre

Zeugnisse und Übersichten über die Prüfungsergebnisse:

30 Jahre

- (2) Die Schule übermittelt der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter und dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz die statistischen Angaben gemäß Anlage 13.
- (3) Auf Antrag kann einem Prüfling bzw. seinen Sorgeberechtigten Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt werden. Die Einsichtnahme kann erst nach der Zuerkennung gemäß § 37 erfolgen.

VIII. Verfahren bei Nichtbestehen

§ 40 Abgangszeugnis

- (1) Wer die Deutsche Internationale Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 14.

In das Abgangszeugnis wird kein Hinweis auf die nicht bestandene Prüfung aufgenommen.

- (2) Wer im Verlauf der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 14.

§ 41 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Deutsche Internationale Abiturprüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr in Gänze wiederholt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Ländervorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland eine zweite Wiederholung genehmigen. Die für die gymnasiale Oberstufe festgelegte Höchstverweildauer von vier Jahren kann in diesem Fall um ein Jahr überschritten werden.
- (3) Eine erneute Zulassung zur schriftlichen und zur mündlichen Prüfung ist erforderlich. Dabei können aus den wiederholten Halbjahren nur die bei der Wiederholung erbrachten Ergebnisse herangezogen werden. Die Ergebnisse aus dem ersten Durchgang verfallen. Auch die beim ersten Prüfungsversuch im Abiturbereich erworbenen Punkte werden nicht berücksichtigt.
- (4) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 42 Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

- (1) Einem Prüfling, der an der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung teilgenommen hat, die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, wird nach Antrag des Prüflings bzw. seiner Sorgeberechtigten unter folgenden Bedingungen der schulische Teil der Fachhochschulreife durch die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter zuerkannt:

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

- a) In die Qualifikation für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind acht Fächer einzubringen. Unter den einzubringenden Fächern müssen die Fächer Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte Fremdsprache gemäß § 4 Absatz 1, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach sein. Gegebenenfalls weitere einzubringende Fächer bestimmt der Prüfling aus der Gruppe seiner Qualifikationsfächer.

Die in jedem der einzubringenden Fächer zu berücksichtigende Bewertung im 15-Punktesystem berechnet sich wie folgt:

- Ist das Fach ein Prüfungsfach, so ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der in der Prüfung erreichten Bewertung und den Bewertungen des dritten und vierten Halbjahres der Qualifikationsphase. Das arithmetische Mittel wird auf eine Nachkommastelle gerundet; ab n,n5 wird aufgerundet.
 - Ist das Fach kein Prüfungsfach, so ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen des dritten und vierten Halbjahres der Qualifikationsphase. Das arithmetische Mittel wird auf eine Nachkommastelle gerundet; ab n,n5 wird aufgerundet.
- b) In den acht Fächern müssen zusammen mindestens 40 Punkte erreicht werden; dabei müssen in Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und einer Naturwissenschaft insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.

Weiter müssen in vier Fächern, darunter mindestens einem Prüfungsfach aus der Gruppe der Fächer Deutsch, Mathematik und einer auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fremdsprache/Landessprache als Erstsprache mindestens die Bewertung ausreichend (05 Punkte) erreicht werden.

Keines der acht Fächer darf mit 0 Punkten bewertet sein.

- (2) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt gemäß Anlage 15. Das Zeugnis über die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird gemäß Anlage 16 erstellt. Es trägt folgenden Vermerk:

„[Name der Schülerin oder des Schülers] hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß § 42 der ‚Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zum Studium an einer Fachhochschule in den folgenden Ländern der Bundesrepublik

Deutschland: Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Saarland und Thüringen.“

IX. Schlussbestimmung

§ 43 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Sie wird angewendet für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schuljahr 2024/2025 (Schuljahr mit Prüfungstermin T1 eines Kalenderjahres) oder 2025 (Schuljahr mit Prüfungstermin T2 eines Kalenderjahres) in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2024/2025 (Prüfungstermin T1 eines Kalenderjahres) oder 2025 (Prüfungstermin T2 eines Kalenderjahres) eingetreten sind, gilt die Ordnung in der Fassung vom 03.05.2018 fort.

Verzeichnis der Anlagen zur DIA-PO

1. Formular: Zeugnis über das Halbjahr der gymnasialen Qualifikationsphase (§ 3 (3))
2. Bewertungsraster für die schriftliche Abiturprüfung in Fächern mit Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (§ 3 (4))
3. Errechnung des Endergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (§ 7 (2))
4. Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) der Abiturprüfung aus der Punktzahl (E) der Gesamtqualifikation (§§ 7 (3); 36 (5))
5. Formular: Prüfungsanmeldung der Schule (§ 12 (1))
6. Formular: Meldung des Schülers zur Prüfung (§ 13 (1))
7. Übersicht über die Prüfungsfächer (§ 14 (6) c))
8. Formular: Prüfungsbogen (§§ 15 (5), 15 (7); 31 (1), 36 (5))
9. Niederschrift schriftliche Prüfung (§ 21 (7))
10. Niederschrift Vorbereitungszeit mündliche Prüfung (§ 27 (4))
11. Niederschrift mündliche Prüfung (§ 27 (7))
12. Formular: Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (§ 37) und Zeugnisliste
13. Formular: Statistische Angaben (§ 39 (2))
14. Formular: Abgangszeugnis (§ 40)
15. Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktsumme (P) (§ 42)
16. Formular: Abgangszeugnis mit Vermerk zum schulischen Teil der Fachhochschulreife (§ 42)



ZEUGNIS
über das ____ Halbjahr der gymnasialen Qualifikationsphase

Schuljahr: _____

Name _____

Geboren am _____ in _____

Ergebnisse**1. Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau****Fach****Punkte**

2. Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Fach**Punkte**

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Fach

Punkte

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Fach

Punkte

Fach

Punkte

Sport

--

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Ort

Datum

Schulleiterin oder Schulleiter

Klassenlehrerin oder Klassenlehrer

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0

**Bewertungsraster für die schriftliche Abiturprüfung
in Fächern mit Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife**

Notenpunkte	mind. zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung (in %)
15	95
14	90
13	85
12	80
11	75
10	70
9	65
8	60
7	55
6	50
5	45
4	40
3	33
2	27
1	20
0	0

**Errechnung des Endergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß § 7**

Das Endergebnis der Prüfung in einem Fach wird wie folgt ermittelt:

$$PF = \frac{2s + m}{3}$$

Dabei sind:

- PF: das nicht gerundete Endergebnis der Prüfung in einem Fach in einfacher Wertung
s: die Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
m: die Punktezah der mündlichen Prüfung im Fach

**Tabelle
zur Festsetzung eines Prüfungsergebnisses in vierfacher Wertung
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß § 32**

		Punktezah der schriftlichen Prüfung															
		00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
Punktezah der mündlichen Prüfung	00	00	03	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	01	01	04	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	02	03	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	03	04	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	04	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	05	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	06	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59
	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60

Bei nicht ganzzahligem Endergebnis wird nach der Multiplikation mit dem Faktor 4 auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Tabelle
zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) der Abiturprüfung
aus der Punktzahl (E) der Gesamtqualifikation

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$, sofern die Punktzahl (E) nicht kleiner als 300 ist. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Punktzahlen, die größer als 822 sind, wird die Durchschnittsnote 1,0 zugeordnet.

Punktzahl E	Durchschnittsnote N
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0



Prüfungsanmeldung

Antrag auf Bestellung einer Prüfungsleiterin/eines Prüfungsleiters - bitte auswählen -

Schuljahr

Bitte reichen Sie

- das digital signierte Formular durch Ablage im Ordner „[Schule] > Prüfungsanmeldung > 01_Ausgang“ der IT Plattform „Abschlussprüfungen an DAS“ ein – Dateiname: JJJJ_PA_Schul-ID_Schulort.pdf
- die ausgedruckte, unterschriebene Anmeldung analog über die zuständige Auslandsvertretung ein:

Schule: - auswählen -

KMK-Region:

SEK-I-Region:

Stimmt die Schulanschrift noch?
Wenn nein, bitte neue Anschrift angeben

Anschrift:

Land:

Schulleiter/-in bzw.

Leiter/-in der dt. Abteilung: ☐ Frau ☐ Herr

Vorname

Nachname

E-Mail der Leitung:

Sek I

Prüfung Hauptschulabschluss (HSA)

lt. Beschluss der KMK vom 16.03.2017 in der geltenden Fassung

☐

Anzahl der
Prüflinge

Termine/Terminvorschläge
schriftlich mündlich

- wie vorgegeben -

-

Prüfung Realschulabschluss (MSA)

lt. Beschluss der KMK vom 16.03.2017 in der geltenden Fassung

☐

- wie vorgegeben -

-

Prüfung zum Erwerb der Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase einschl. MSA

lt. Beschluss der KMK vom 16.03.2017 in der geltenden Fassung

☐

- wie vorgegeben -

-

Zentrale Klassenarbeiten als Bestandteil des Versetzungs- verfahrens in die Qualifikationsphase einschl. MSA

lt. Beschluss der KMK vom 16.03.2017 in der geltenden Fassung

☐

- wie vorgegeben -

Sek II

Dt. Internationale Abiturprüfung (DIA)

lt. Beschluss der KMK vom 11.06.2015 in der geltenden Fassung

☐

-

-

Fachhochschulreifeprüfung (FHRP) im Bildungsgang FOS

lt. Beschluss der KMK vom 25.03.2021 in der geltenden Fassung

☐

-

-

Fachhochschulreifeprüfung (FHRP) in berufl. Bildungsgängen

lt. Beschluss der KMK vom 01.02.2002 i. d. F. vom 16.12.2010
(letztmalig 2023/2024 bzw. 2024)

☐

Kammerprüfung letzter Teil

Latinum

lt. Beschluss des BLASchA vom 11.06.2015 i. d. F. vom 25.09.2019
(Rili DIA-PO)

☐

lt. Anlage

- andere auswählen -

lt. Beschluss der KMK vom ... in der geltenden Fassung

☐

-

-

Anlagen

- JJJJ_PA_Schul-ID_Schulort_An1-01_Ferien.pdf
- Gibt es Personen, die als Mitglied einer Prüfungskommission oder eines Fachprüfungsausschusses in Frage kommen oder die im Rahmen ihrer Tätigkeit an Ihrer Schule grundsätzlich Zugang zu den Prüfungsaufgaben haben und mit einem Prüfling in verwandtschaftlicher Beziehung stehen bzw. mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben?
☐ Nein ☐ Ja (bitte Prüflinge, befangene Personen und deren Beziehung zueinander benennen)
Anlage JJJJ_PA_Schul-ID_Schulort_An1-02_Verwandschaft.pdf ist beigelegt
Ich trage dafür Sorge, dass die in Anlage 2 aufgeführten befangenen Personen im o. g. Schuljahr weder Mitglied der entsprechenden Prüfungskommission oder der entsprechenden Fachprüfungsausschüsse sind und keinen Zugang zu den Prüfungsaufgaben bekommen.
- nur Sek I: JJJJ_PA_Schul-ID_Schulort_An1-03_FPA.pdf
- nur Sek II: JJJJ_PA_Schul-ID_Schulort_An1-04_Neuaufnahme.pdf
- nur FHR berufl. Bildungsgang: Namen der Prüflinge, Ausbildungsgang und Nachweise gem. II (1) der PO.
JJJJ_PA_Schul-ID_Schulort_An1-05_FHR_BS.pdf
- ggf. Latinum: JJJJ_PA_Schul-ID_Schulort_An1-06_Latinum.pdf (Anlage 13 RiLi zur DIA-PO)

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters bzw.
der Leiterin bzw. des Leiters der Dt. Abteilung

Schule:

Meldung zur Prüfung 20____ / ____

Name:

Vorname:

Meldung zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung

Hiermit melde ich mich zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung.
Meine Prüfungsfächer sind:

1. schriftliches Prüfungsfach ¹⁾	DEUTSCH	E
2. schriftliches Prüfungsfach ¹⁾		E
3. schriftliches Prüfungsfach ¹⁾		
4. mündliches Prüfungsfach ¹⁾		
5. mündliches Prüfungsfach ¹⁾		

¹⁾ Die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache/Landessprache als Erstsprache sind mit einem „E“ zu kennzeichnen und werden auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft. Auf grundlegendem Niveau unterrichtete Fächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung und werden auf grundlegendem Niveau geprüft.

Ich habe folgende Fremdsprache / Landessprache belegt:

Sprache:	von Jgst.:	bis Jgst:

Anlage:

Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsgangs [gemäß § 13 (2) DIA-PO]

Datum

Schülerin oder Schüler

Sorgeberechtigte oder
Sorgeberechtigter

Schule:

Schuljahr:

Übersicht über die Prüfungsfächer

schriftliche Prüfungsfächer ¹⁾	Zahl der Prüflinge	Unterrichtssprache	Prüfungsfächer in der Verantwortung des Partnerstaates	
			JA	NEIN
DEUTSCH		---		X

mündliche Prüfungsfächer ¹⁾	Zahl der Prüflinge	Unterrichtssprache	Prüfungsfächer in der Verantwortung des Partnerstaates	
			JA	NEIN

Unterrichtsfächer in der Verantwortung des Partnerstaates

¹⁾ Die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache/Landessprache als Erstsprache sind mit einem „E“ zu kennzeichnen und werden auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft. Auf grundlegendem Niveau unterrichtete Fächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung und werden auf grundlegendem Niveau geprüft.

Schule:

Prüfungsbogen
Deutsche Internationale Abiturprüfung 20_____

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort / -land:

Staatsangehörigkeit:

Erstsprache:

I. Teilqualifikation Q

	Fach und ggf. erhöhtes Anforderungsniveau („E“)	Unterrichtssprache	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	Anzahl der eingebrachten Halbjahre (insgesamt 36)	Punktschuldung eingebrachter Halbjahre
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	DEUTSCH						4	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	GESCHICHTE (min. 2 Hj)							
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	MATHEMATIK						4	
Sport (max. 3 Hj)								

Gesamtpunktschuldung

Gesamtpunktschuldung
(Übertrag)

36

x 40 = **Punktzahl E I ¹⁾**

(Die Summe der 36 Halbjahresergebnisse wird mit dem Faktor 40 / 36 gewichtet. Ab n,5 wird aufgerundet.)

¹⁾ Punktzahl E I: min. 200 Punkte, max. 600 Punkte

Schule

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

I. Teilqualifikation Q Punktzahl *E I* aus Seite

II. Teilqualifikation A

Prüfungsfach	Punkte Prüfungsergebnis	Zusätzliche mündliche Prüfungen	Gesamtpunkte Prüfungsergebnis (4-fach)
1. Deutsch	schriftlich		
2.	schriftlich		
3.	schriftlich		
4.	mündlich		
5.	mündlich		
Punktzahl <i>E II</i> ²⁾			

Zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 32 DIA-PO oder § 33 DIA-PO in den schriftlichen Prüfungsfächern

	1.	2.	3.
Fach:			

Die schriftlichen Meldungen zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfungen auf Wunsch der Prüflinge gemäß § 33 DIA-PO müssen der Schule spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Abiturprüfungskonferenz folgenden Werktags vorliegen.

III. Vorläufige Gesamtqualifikation

Punktzahl *E I*

Punktzahl *E II*

Punktzahl *E* ³⁾ = *E I* + *E II*

Vorläufige Durchschnittsnote:

Datum

Schulleiterin oder Schulleiter

²⁾ Punktzahl *E II*: min. 100 Punkte, max. 300 Punkte

³⁾ Punktzahl *E*: min. 300 Punkte, max. 900 Punkte

Schule: _____

Deutsche Internationale Abiturprüfung 20____

Niederschrift über die schriftliche Prüfung im Fach_____

Datum: _____.____.20____

Prüfungsraum: _____

Aufsicht führende Lehrerinnen und Lehrer:

Zeit von.....bis.....	Name, Vorname	Paraphe

Abwesenheiten:

Abwesenheit von.....bis.....	Name des Prüflings	Kürzel der Lehrerin oder des Lehrers

Besondere Vorkommnisse:

--

Ort, Datum

Schulleiterin oder Schulleiter

Schule: _____

Deutsche Internationale Abiturprüfung 20____

Niederschrift über die Vorbereitungszeit bei den mündlichen Prüfungen

Datum: _____._____.20____

Vorbereitungsraum: _____

Aufsichten im Vorbereitungsraum:

Zeit von - bis	Name, Vorname	Unterschrift

Vorbereitungszeit

Angabe von Schülerinnen und Schülern, die den Raum vor Ende der Vorbereitungszeit verlassen
sowie Abweichungen von den nach Prüfungsplan vorgesehenen Zeiten:

--

Anlage:
Prüfungsplan

Ort, Datum

Schulleiterin oder Schulleiter

Schule: _____

Deutsche Internationale Abiturprüfung 20____

Niederschrift über die mündliche Prüfung im Fach_____

Datum: _____.____.20____

Beginn

Ende

Name der Schülerin oder des Schülers

Klasse

Prüfungsfach

Schriftführerin oder
Schriftführer

Prüferin oder Prüfer

Prüfungsvorsitzende oder
Prüfungsvorsitzender

Note

Punkte

Begründung:

Besondere Vorkommnisse:

Anlage:
Prüfungsunterlagen

Schriftführerin oder Schriftführer

Prüferin oder Prüfer

Vorsitzende oder Vorsitzender

Schule

DEUTSCHE INTERNATIONALE ABITURPRÜFUNG GERMAN INTERNATIONAL ABITUR

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

HIGHER EDUCATION ENTRANCE QUALIFICATION

for admission to institutions of higher education

geb. am _____ in _____
born _____

hat nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe die Deutsche Internationale Abiturprüfung erfolgreich
abgelegt.

has successfully passed the German International Abitur.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung)

This certificate is based on

- Agreement on the Organisation of the *gymnasiale Oberstufe* and the *Abitur* examination (Decision by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, dated July 7, 1972 as amended)
- the examination regulations for the “Deutsches Internationales Abitur” at German Schools Abroad (Decision by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany dated June 11, 2015 as amended).

Name

I. Leistungen in der Qualifikationsphase Q

Individual results achieved during the qualification phase Q

	Fach / Unterrichtssprache Subject / Language of instruction	Punktzahl der Halbjahresleistungen in einfacher Wertung in der Qualifikationsphase / Single value credit points in each semester			
		1. Halbjahr 1st Semester	2. Halbjahr 2nd Semester	3. Halbjahr 3rd Semester	4. Halbjahr 4th Semester
Sprachlich-literarisch künstlerisches Aufgabenfeld Subject area Languages, Literature and Fine Arts					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld Subject area Social Sciences					
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld Subject area Mathematics, Sciences and Technology					

Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind mit einem „E“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresleistungen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.
Subjects on higher level are marked with an “E”. The points in brackets attained during a semester are not credited for the overall qualification.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

The following applies for conversion of grades to credit points:

Noten Grades	sehr gut very good			gut good			befriedigend satisfactory			ausreichend adequate			mangelhaft unsatisfactory			ungenügend insufficient
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte Points	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0

Name

II. Leistungen in der Abiturprüfung A / Results in the final examination A

	Prüfungsfach / Unterrichtssprache Examination subject / Language of instruction		Prüfungsergebnis in einfacher Wertung Single value result in the examination		Prüfungsergebnis in vierfacher Wertung Quadruple value result in the examination
			schriftlich written	mündlich oral	
1.	schr. writ.				
2.	schr. writ.				
3.	schr. writ.				
4.	mdl. oral				
5.	mdl. oral				
III. Besondere Lernleistung / Research paper and academic defence ¹					

IV. Gesamtqualifikation / Overall qualification

Q	Gesamtpunktzahl der eingebrachten 36 Halbjahresleistungen der Qualifikationsfächer, mit 40/36 gewichtet und gerundet [mindestens 200, höchstens 600 Punkte] Overall points of the results in 36 semesters attained during the qualification phase, valued at 40/36 and rounded [minimum 200, maximum 600 points]	
A	Gesamtpunktzahl aus der Abiturprüfung in vierfacher Wertung [mindestens 100, höchstens 300 Punkte] Overall points of the results in the final examination at quadruple value [minimum 100, maximum 300 points]	
Summe aus Q und A: Ergebnis der Gesamtqualifikation [mindestens 300, höchstens 900 Punkte] Total of Q and A: Points of the overall qualification [minimum 300, maximum 900 points]		
Durchschnittsnote / Average grade		

V. Sprachen / Languages

Fach: Subject:	Jahrgangsstufe: Year:	von from	bis until	GeR CEFR

¹ anstelle der Prüfung im 5. Prüfungsfach/ instead of examination in the 5th examination subject

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife von
Page 4 Higher Education Entrance Qualification of

Name

Bilingual unterrichtete Sachfächer: Subjects taught bilingually:	Sprache: Language:	Jahrgangsstufe: Year:	von from	bis until

In der Fremdsprache unterrichtete Sachfächer: Subjects taught in a foreign language:	Sprache: Language:	Jahrgangsstufe: Year:	von from	bis until

Deutsch wird als Erstsprache/Deutsch und [Landessprache] werden als Erstsprachen unterrichtet. Die im Unterricht erworbenen und in Prüfungen nachgewiesenen Kompetenzen schließen solche auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein.

German has been taught as first language / German and X have been taught as first languages. The competencies acquired through education and demonstrated by examinations include standards at level C2 of the Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

VI. Weitere Angaben / Additional information

Name

hat die Deutsche Internationale Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

has successfully passed the German International Abitur and is thus qualified for admission to any academic program at an institution of higher education in the Federal Republic of Germany.

Beauftragte oder Beauftragter der Ständigen
Konferenz der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland

Delegate of the Standing Conference of the Ministers of
Education and Cultural Affairs of the Länder in the
Federal Republic of Germany

Schulleiterin oder Schulleiter

School principal

Vertreterin oder Vertreter der zuständigen
Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland

Representative of the Embassy
of the Federal Republic of Germany

Vertreterin oder Vertreter
des Schulvereinsvorstandes

Representative of the Board
of the School Association

Ort, Datum

Siegel der Auslandsvertretung

Seal of diplomatic representation

Siegel der Schule

Seal of School



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Zeugnisliste
zu § 37 der Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an
Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (DIA-PO)**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i. d. F. vom 03.05.2018)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Zeugnisliste zu DIA-PO

(Stand: 18.03.2021)

Ab dem Schuljahr, mit dem die Gültigkeit von der Kultusministerkonferenz festgelegt wird, sind die sich aus der Zeugnisliste ergebenden Zeugnisformulare zu verwenden.

Die Zeugnisliste steht zur Einsichtnahme in der Beschlussammlung und auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz (kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/bildung-schule/auslandsschulen) zur Verfügung.

Die Zeugnisformulare stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz in der Rubrik „Abitur“ unter kmk.org/service/servicebereich-auslandsschulen/information-fuer-leiterinnen-und-leiter-deutscher-schulen-im-ausland zur Verfügung.

Nr.	Bezeichnung	Gültigkeit ab Schuljahr	Hinweise/Bemerkungen
1	Zeugnisformular des deutsch-südafrikanischen zweisprachigen Sekundarabschlusses der Allgemeinen Hochschulreife und des National Senior Certificate der Deutschen Internationalen Schulen Johannesburg, Kapstadt und Pretoria	2021	KMK-Beschluss vom 18.03.2021

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Name der Schule:

Sekundarstufe I						
-----------------	--	--	--	--	--	--

1. Allgemeine Angaben

Versetzungs- bzw. Prüfungsverfahren	ZKA (GY)	MSA (GY)	MSA (RS)	HSA (HS)
Prüfungen (gemäß Prüfungsanmeldung)				
Prüfungen (schriftl. Prüfung)				
zugelassene Prüflinge (mdl. Prüfung)				
nicht zugelassene Prüflinge (mdl. Prüfung)				
zur Prüfung (schriftl./mdl.) nicht angetreten (Zählung: einfach)				

2. Ergebnisse

ZKA/schriftl. Prüfung im Fach	Deutsch			Englisch			Mathematik		
	GY	RS	HS	GY	RS	GY	RS	HS	HS
Bildungsgang									
Notendurchschnitt									

Abschluss	MSA (GY)	MSA (RS)	HSA (HS)
erhalten			
nicht erhalten			

Berechtigung zum Übergang von der	Einführungs- in die Qualifikationsphase	Realschule in die Einführungsphase	Hauptschule in die Realschule
erhalten			

Durchschnittsnote (aller Zeugnisnoten)

Abschluss	MSA (GY)	MSA (RS)	HSA (HS)
arithmetisches Mittel			

Schuljahr:

Sekundarstufe II						
------------------	--	--	--	--	--	--

1. Allgemeine Angaben

Abschluss	DIA	HRP (TUR)	HRP (MOE)	FHR (BeBi)	FHR (FOS)
Prüfungen (gemäß Prüfungsanmeldung)					
zugelassene Prüflinge (schriftl. Prüfung)					
nicht zugelassene Prüflinge (schriftl. Prüfung)					
zugelassene Prüflinge (mdl. Prüfung)				e	
nicht zugelassene Prüflinge (mdl. Prüfung)					
zur Prüfung (schriftl./mdl.) nicht angetreten (Zählung: einfach)					

2. Ergebnisse

Abschluss	DIA	HRP (TUR)	HRP (MOE)	FHR (BeBi)	FHR (FOS)
bestanden					
nicht bestanden					
FHR (schulischer Teil)					

Durchschnittsnote

Abschluss	DIA	HRP (TUR)	HRP (MOE)	FHR (BeBi)	FHR (FOS)	FHR (schul. Teil)
arithmetisches Mittel						

[illegible]

(Name der Schule, Schulort)

A B G A N G S Z E U G N I S

[Vorname Name] _____

geboren am _____ in _____

hat die Schule vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie bzw. Er war zuletzt Schülerin bzw. Schüler der _____ Jahrgangsstufe.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung)

Leistungen in der Qualifikationsphase

	Fach	Punktzahl der Halbjahresleistungen in einfacher Wertung			
		1. Halbjahr vorletzte Jahrgangsstufe	2. Halbjahr vorletzte Jahrgangsstufe	3. Halbjahr letzte Jahrgangsstufe	4. Halbjahr letzte Jahrgangsstufe
Sprachlich- literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld					
Gesellschafts- wissenschaftliches Aufgabenfeld					
Mathematisch- naturwissenschaft- lich-technisches Aufgabenfeld					

Die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache/Landes-
sprache sind mit einem „E“ gekennzeichnet. Auf grundlegendem Niveau unterrichtete Fächer bleiben ohne besondere
Kennzeichnung.

Besondere Lernleistungen

--

Fächer, die vor Beginn der Qualifikationsphase abgeschlossen wurden:

_____ von _____ bis _____ letzte Note
 _____ von _____ bis _____ letzte Note
 _____ von _____ bis _____ letzte Note

Sprachen:

_____ von _____ bis _____ letzte Note
 _____ von _____ bis _____ letzte Note
 _____ von _____ bis _____ letzte Note

Bemerkungen:

Dieses Abgangszeugnis schließt den mittleren Schulabschluss ein.

Ort

Datum

Siegel

 Klassenlehrerin oder Klassenlehrer

 Schulleiterin oder Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0

Tabelle
zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für den Erwerb der
Fachhochschulreife (schulischer Teil) gemäß § 42
aus der Punktsumme (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{24}$$

Punktsummen, die größer als 110 sind, wird die Durchschnittsnote 1,0 zugeordnet.

Punktsumme P der 8 einzubringenden Fächer	Durchschnittsnote N
120 – 111	1,0
110 – 109	1,1
108 – 107	1,2
106 – 104	1,3
103 – 102	1,4
101 – 99	1,5
98 – 97	1,6
96 – 95	1,7
94 – 92	1,8
91 – 90	1,9
89 – 87	2,0
86 – 85	2,1
84 – 83	2,2
82 – 80	2,3
79 – 78	2,4
77 – 75	2,5
74 – 73	2,6
72 – 71	2,7
70 – 68	2,8
67 – 64	2,9
65 – 63	3,0
62 – 61	3,1
60 – 59	3,2
58 – 56	3,3
55 – 54	3,4
53 – 51	3,5
50 – 49	3,6
48 – 47	3,7
46 – 44	3,8
43 – 42	3,9
41 – 40	4,0

(Name der Schule, Schulort)

A B G A N G S Z E U G N I S

[Vorname Name] _____

geboren am _____ in _____

hat die Schule vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie bzw. Er war zuletzt Schülerin bzw. Schüler der _____ Jahrgangsstufe.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung)

Leistungen in der Qualifikationsphase

	Fach	Punktzahl der Halbjahresleistungen in einfacher Wertung			
		1. Halbjahr vorletzte Jahrgangsstufe	2. Halbjahr vorletzte Jahrgangsstufe	3. Halbjahr letzte Jahrgangsstufe	4. Halbjahr letzte Jahrgangsstufe
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					

Die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache/Landes-sprache sind mit einem „E“ gekennzeichnet. Auf grundlegendem Niveau unterrichtete Fächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

Besondere Lernleistungen

--

Fächer, die vor Beginn der Qualifikationsphase abgeschlossen wurden:

_____ von _____ bis _____ letzte Note
 _____ von _____ bis _____ letzte Note
 _____ von _____ bis _____ letzte Note

Sprachen

_____ von _____ bis _____ letzte Note
 _____ von _____ bis _____ letzte Note
 _____ von _____ bis _____ letzte Note

Bemerkungen

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0

[Name der Schülerin oder des Schülers] hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife auf der Grundlage der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung) und gemäß § 42 der „Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung) erworben. Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zum Studium an einer Fachhochschule in den folgenden Ländern der Bundesrepublik Deutschland:

Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Saarland und Thüringen.

Die Gesamtnote wird festgesetzt auf _____, (/)

Sie beruht auf folgenden Leistungen:

Fach	Bewertung in der Qualifikationsphase		Bewertung in der Prüfung	Gesamtbewertung im Fach
	3. Halbjahr	4. Halbjahr		
1. Fach (E):				
2. Fach (E):				
3. Fach (E):				
4. Fach:				
5. Fach:				
6. Fach:				
7. Fach:				
8. Fach:				
Gesamtpunktzahl				

Beauftragte oder Beauftragter der Ständigen
Konferenz der Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland

Schulleiterin oder Schulleiter

Die oder der zuständige diplomatische oder
berufskonsularische Vertreterin / Vertreter der
Bundesrepublik Deutschland

Vertreterin oder Vertreter
des Schulvereinsvorstandes

(Ort, Datum)

Siegel der Auslandsvertretung

Siegel der Schule